

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 9. April

1924

Inhalt: Religionsunterricht an den Volksschulen. — Neuregelung des Organisten- und Chor-dirigenten-gehalts. — Die Befolgung der Mesner. — Vikarsbezüge. — Gebühren für die hl. Oele für 1924. — Exerzitten in Feldkirch. — Vermögensteuer. — Ortskirchensteuer. — Pründebelegung.

(Ord. 7. 4. 1924 Nr 2759.)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1924/25 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

I. in sechsklassigen Schulen:

- a) 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen;
- b) 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;
- c) 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;
- d) 6. Klasse (7. und 8. Schulj.) das Pensum der 7. Klasse.

II. in vierklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse das Pensum dieser Klasse;
- b) 2. " (2. u. 3. Schulj.) das Pensum der 2. Klasse;
- c) 3. " (4. u. 5. Schulj.) das Pensum der 4. Klasse;
- d) 4. " (6. bis 8. Schulj.) das Pensum der 6. Klasse.

III. in dreiklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse (1. bis 3. Schulj.) das Pensum der 2. Klasse;
- b) 2. " (4. u. 5. Schulj.) wie II, c;
- c) 3. " (6. bis 8. Schulj.) wie II, d.

IV. in zweiklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse (1. bis 3. Schulj.) Turnus des 1. Jahres (Unterstufe, Lehrplan B III a);
- b) 2. Klasse (4. bis 8. Schulj.) das Pensum der 5. Klasse.

Wir verweisen auf unseren Erlaß vom 20. 2. 1923 Nr. 2202 — Anzbl. Nr. 7 vom 28. 2. 1923 S. 267 — zur besonderen Beachtung.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß in dem zum Aufhängen in den Klassenzimmern von der Dilger'schen Buchdruckerei in Freiburg hergestellten Lehrplan für die Unterstufe (1. bis 3. Schuljahr) ein Fehler enthalten ist. In der Spalte „Bei Vereinigung des 1., 2. und 3. Schuljahres im andern Jahr“ muß hinter Nr. 21 das Kind

Moses im Binsenförblein und Nr. 24 Auszug des Isra-
eliten aus Aegypten „kursorisch“ eingetragen werden.

Freiburg i. Br., den 7. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 4. 1924 Nr 2149.)

Neuregelung des Organisten- und Chor-dirigenten-gehalts.
An die Pfarrämter und Kathol. Stiftungsräte
und an die Kirchenvorstände.

Der Vorstand des Verbands Kath. Kirchenmusiker der
Erzdiözese Freiburg hat bei uns den Antrag gestellt, daß
eine Neuregelung des Organisten- und Chor-dirigenten-gehalts
auf der Grundlage der Friedensgehaltsätze stattfinden.

Wir gestatten und empfehlen den Pfarrämtern, Katho-
lischen Stiftungsräten und Kirchenvorständen, die Vergütung
des Organisten- und Chor-dirigenten-gehalts im Rahmen
nachstehender Anträge entsprechend den verfügbaren Mitteln
neu zu regeln.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 erhalten die
Organisten und Chor-dirigenten für ihre Dienst-
leistungen bei allgemein kirchlich angeordneten Got-
tesdiensten vorerst 80% des in der Vorkriegs-
zeit zuletzt gewährten örtlichen Gehaltsfußes.

2. Die Vergütung für eine Gesangsprobe von
einstündiger Dauer wird vom gleichen Zeitpunkt ab
auf den zweifachen Betrag der Entlohnung für eine
Dienstleistung beim öffentlichen Gottesdienst festge-
setzt.

Bei örtlich vereinbarter regelmäßig längerer Probe-
dauer erhöht sich dementsprechend der Vergütungssatz.

3. Bei einer Erhöhung der staatlichen Beamtengehälter
erfahren gleichzeitig auch die Gehaltsätze der Orga-
nisten und Chor-dirigenten eine Steigerung in dem-
selben Hundertsatz.

4. Der nach Zahl der örtlich festgelegten regelmäßigen Dienstverrichtungen und Gesangsproben sich ergebende Jahresgehalt wird in gleichen Monatsbeträgen ausbezahlt.
5. Der Urlaub der Organisten und Chordirigenten umfaßt jährlich 4 Wochen mit nicht mehr als 3 Sonntagen ohne Kürzung des regelmäßigen Gehalts und ohne Verpflichtung der Sorge für Stellvertretung.

Freiburg i. Br., den 4. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 4. 1924 Nr 2986.)

Die Besoldung der Mesner.

An die Pfarrämter, kathol. Stiftungsräte und Kirchenvorstände.

Wir empfehlen eine Neuregelung der Besoldung für die Mesner auf Grundlage der Friedensgehaltsätze. Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 können 80% des in der Vorkriegszeit zuletzt gewährten örtlichen Gehaltsatzes bezahlt werden, soweit die Mittel dazu aufgebracht werden.

Bei Erhöhung der staatlichen Beamtengehälter ist eine Steigerung der Mesnerbesoldung in demselben Hundertsatz zulässig.

Der Gehalt soll tunlichst monatlich ausbezahlt werden.

Freiburg i. Br., den 7. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 4. 1924 Nr 2604.)

Vikarsbezüge.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 30. 7. 1923 Nr. 7588 ordnen wir an, daß die Vikare, welche im Einverständnis mit dem Pfarrer länger als drei Tage sich auswärts verköstigen, 60% des Verpflegungsgeldes zu erhalten haben. Der restliche Betrag verbleibt dem Pfarrer, der auch während der Abwesenheit des Vikars die Dienstboten zu bezahlen hat.

Freiburg i. Br., den 3. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 4. 1924 Nr 2861.)

Gebühren für die hl. Oele für 1924.

Die Gebühr für die hl. Oele beträgt in diesem Jahre für die einzelne Pfarrei (Kuratie) eine Mark; dieselbe ist beim Abholen der hl. Oele zu bezahlen.

Freiburg i. Br., den 4. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 4. 1924 Nr 2780.)

Exerziten in Feldkirch.

Für ausländische Teilnehmer an den diesjährigen Exerziten in Feldkirch — vgl. Erlaß vom 29. 1. 1924 Nr. 775, Anzbl. 1924 Nr. 3, S. 8 — ist die Beschaffung eines Passes nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Exerzitanten der dortigen Exerzitenleitung eine vom Bürgermeisteramt bestätigte Angabe ihrer Personalien (Name, Alter, Beruf, Wohnort) übersenden, worauf sie eine Ausweiskarte zugestellt erhalten, auf Grund deren ihnen die Ueberschreitung der Grenze gestattet wird.

Freiburg i. Br., den 1. April 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 20. 3. 1924 Nr 3298.)

Vermögensteuer.

Mit Rücksicht auf die im Gang befindliche Veranlagung zur Vermögensteuer (Art. II der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 R. G. Bl. S. 1205) machen wir darauf aufmerksam, daß Kirchengemeinden, rein kirchliche Fonds und Pfründen steuerfrei sind (Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922, § 5, R. G. Bl. S. 335).

Karlsruhe, den 20. März 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 28. 3. 1924 Nr 3623.)

Ortskirchensteuer.

Durch die Entwicklung der Verhältnisse ist das Vermögen der Ortsfonds vielfach so zusammengeschmolzen, daß der Ertrag für die Bedarfsdeckung nicht mehr von wesentlicher Bedeutung ist. In solchen Fällen kann von der Aufstellung von Fondsvoranschlägen Umgang genommen werden (§§ 22 ff. R. D. St. V.). Als Beilage zum Kirchensteuervoranschlag genügt eine einfache Darstellung der Fondsverhältnisse.

Die unmittelbar auf Ortskirchensteuer zu übernehmenden Ausgaben sind dann in die Nachweisung gemäß § 25 R. D. St. V. aufzunehmen. Das Verfahren bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindevertretung (§ 43 Abs. 2 R. D. St. V.).

Karlsruhe, den 28. März 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfründebefehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:
30. März: Albert Bickel, Pfarrkurat in Freiburg-Littenweiler, auf die Pfarrei Freiburg-St. Martin.